

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Düren
66/2-1.6.2-09/24-We

Gemäß §21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Genehmigung

Auf Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover, vom 27.02.2024, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG¹ i.V.m. der 9. BImSchV² vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover, wird gemäß §16 BImSchG¹ i.V.m. dem § 2 Anhang 1 Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV³ in den zur Zeit geltenden Fassungen, die wesentliche Änderung einer genehmigten Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m erteilt. Es handelt sich um eine Anlage des Herstellers NORDEX vom TYP N149/5.7 TCS 164 mit einer Nennleistung von 5.700 kW, einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 149 m. Die Errichtung der Anlage erfolgt in der Gemeinde Aldenhoven in der Gemarkung Pattern II, Flur 1, Flurstücke 47 und 48.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG¹ die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW⁴, in der zurzeit geltenden Fassung ein.

Diese Änderung beinhaltet nur die Änderung der Zuwegung und die Anpassung der Tiefe der Abstandsfläche, einschließlich der insoweit einzutragenden Abstandsflächenbaulasten, auf 30% der Gesamthöhe, darüber hinaus bleiben die Nebenbestimmungen der Erstgenehmigung vom 12.07.2023, Az: 66/2-1.6.2-(2-6)/22 vollumfänglich bestehen, soweit diese in dieser Genehmigung nicht explizit geändert wurden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

II.1 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet.

II. 2 Rechtsbehelfsbelehrung für nicht am Verwaltungsverfahren beteiligte Dritte

Gegen den o.a. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Gewässerschutz und Baurecht.

Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach §19 des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt. Da der Antragsteller nach § 21a (1) der 9. BImSchV, die öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Bescheides beantragt hat, wird dieser Bescheid entsprechend den hier anzuwendenden Vorgaben des §10 BImSchG veröffentlicht und bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid inklusive Begründung liegt in der Zeit vom

29. April 2024 bis einschließlich 13. Mai 2024

bei der nachstehend genannten Stelle aus und kann dort zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden. Aus organisatorischen Gründen bitte ich im Vorhinein einen Termin unter den angegebenen Telefonnummern zu vereinbaren.

**Kreis Düren, Der Landrat
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Haus B, Zimmer 413**

**Zeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie nach telefonischer Voranmeldung unter 02421 / 2210-66226**

Darüber hinaus kann der vollständige Bescheid auch im Internet unter dem Link:

<http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahren>

eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt;

Düren, den 23.04.2024

Wolfgang Spelthahn